
Richtlinie
zur Förderung des Erhalts ortsbildprägender Großbäume auf Privat-
grundstücken in der Stadt Wolfenbüttel

vom 25.09.2013

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Wolfenbüttel verfolgt das Ziel, ortsbildprägende Großbäume auf privaten Grundstücken als Bestandteil des historisch gewachsenen Siedlungsbildes der Stadt und ihrer Ortsteile dauerhaft zu erhalten. Auf der Basis des nachfolgend dargestellten Förderprogrammes sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von ortsbildprägenden Großbäumen unterstützt werden. Gleichzeitig wird die professionelle und sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Die Stadt Wolfenbüttel legt hierfür ein Budget fest und gewährt Zuschüsse nach den folgenden Bedingungen.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen für Einzelbäume auf privaten Grundstücken, die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 2.1 Art: Eiche, Linde, Buche, Kastanie, Esche oder Ulme
- 2.2 Größe: Stammumfang mindestens 3 m in 1 m Höhe
- 2.3 Standort: Hohe Bedeutung für das Ortsbild. Kriterien hierfür sind insbesondere
 - Standort dem öffentlichen Raum zugewandt (Vorgartenbereich o.ä.)
 - innerörtliche Raumwirkung (Straßen-/Platzraumprägung),
 - Solitärbaum mit eigenständiger Raumwirkung
 - positiv festgestellte Raumwirksamkeit im Rahmen von Dorferneuerungsprogrammen
- 2.4 Vitalität: Der Baum ist im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgängig und besitzt eine dauerhafte Erhaltungsperspektive.

3. Förderfähige Maßnahmen / Höhe der Zuschüsse

Gefördert werden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen des Privateigentümers an ortsbildprägenden Großbäumen, die dieser nachweislich unter Anwendung der Bedingungen der jeweils gültigen Fassung der sog. zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV Baumpflege) sowie der sog. Visual- Tree- Assessment (VTA Baumkontrolle) durch einen Fachbetrieb durchführen lässt.

Der im Rahmen der Förderung gewährte Zuschuss beträgt 25 % der nachweislich ausgeführten Erhaltungsmaßnahmen bis zu einem maximalen Betrag von 500 € je gefördertem Baum.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4. Förderauflagen

Die Gewährung von Zuschüssen ist für eine Frist von 10 Jahren nach erfolgter Bewilligung an die Einhaltung der folgenden Auflagen gebunden:

- 4.1 Der Baum muss in seiner ortsbildprägenden Wirkung erhalten bleiben. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig bei zwingenden Eingriffen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. nach Sturm- oder Blitzschäden). Diese sind unbedingt vor ihrer Ausführung rechtzeitig bei der Stadt Wolfenbüttel anzuzeigen und vorher genehmigen zu lassen.
- 4.2 Im Bereich der Kronentraufe dürfen keine für den Baum nachteiligen Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Fundamentarbeiten im Wurzelbereich, Versiegelung durch Pflasterungen u.ä.).

Sofern diese Auflagen nicht eingehalten werden, hat die Stadt Wolfenbüttel das Recht, vom Empfänger der Zuschüsse oder seinem Rechtsnachfolger den ausgezahlten Förderbetrag ganz oder teilweise zurückzufordern. Mit diesen Auflagen wird die fach- und sachgerechte Verwendung der Fördermittel im Sinne des Programmziels auch bei Eigentümerwechsel sichergestellt.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 5.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Eigentümer des Grundstücks, auf denen sich der erhaltungswürdige Baum befindet. Bei einem Baumstandort auf einer Grundstücksgrenze ist gegenüber der Stadt nur ein Antragsteller zulässig.
- 5.3 Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Wolfenbüttel mittels der von der Stadt hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen.

Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Baumes (Art, Größe, Standort)
2. Lageplan des Standortes
3. Lichtbild des aktuellen Erscheinungsbildes des Baumes
4. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen mit Kostenvoranschlag (Angebot eines Fachbetriebes)

-
- 5.4 Bei mehreren Bäumen auf einem Grundstück ist je Baum ein gesonderter Antrag einzureichen.
- 5.5 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs entschieden.
- 5.6 Vorrangig berücksichtigt werden sollen:
- im Vorjahr wegen Überschreitung des Haushaltsrahmens zurückgestellte Anträge
 - bereits einmal in die Förderung aufgenommene Bäume, soweit sie die o.g. Bedingungen weiterhin erfüllen (v.a. Erhalt der Vitalität).
- 5.7 Sonstige gesetzliche Bestimmungen, die den Baum betreffen können (z.B. des Naturschutzes), gelten unabhängig und sind vom Eigentümer zu beachten. Sie werden durch das Förderprogramm nicht berührt.
- 5.8 Die Entscheidung der Stadt Wolfenbüttel über den Antrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach einer schriftlichen Förderzusage durch die Stadt Wolfenbüttel begonnen werden.
- 5.9 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnungsausfertigung des vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachbetriebes und nach Überprüfung der antragsgemäßen Ausführung der Maßnahme durch die Stadt Wolfenbüttel.
- 5.10 Bewilligte Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren, ist die Rechnung vor Ablauf von drei Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Stadt Wolfenbüttel vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25.09.2013

Der Bürgermeister

gez. Pink